

Allgemeine Versicherungsbedingungen / Assistance Krankenversicherung

Die Assistance Krankenversicherung der Allianz Elementar ist geregelt durch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die diesbezüglich geltenden österreichischen Rechtsnormen.

A. Gemeinsame Bestimmungen

1. Die Assistance-Zentrale der Allianz Elementar

Über die Zentrale der Allianz Elementar, welche das ganze Jahr hindurch rund um die Uhr in Betrieb ist, kann der Anspruchsberechtigte in medizinischen Notfällen oder bei unerwarteten Ereignissen ärztliche, finanzielle und persönliche Hilfe im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen anfordern.

Um die Leistungen der Allianz Elementar beanspruchen zu können, muss bei Eintritt des Ereignisses oder Leidens unverzüglich die Allianz Elementar Assistance-Zentrale informiert werden. Die Telefonnummer der Assistance-Zentrale ist der Partner-Card, welche jeder versicherten Person nach Vertragsabschluss zugesandt wird, zu entnehmen.

Auf Grund eines solchen Anrufes veranlasst die Allianz Elementar Assistance alle notwendigen Maßnahmen, die zur Bearbeitung des Notfalls erforderlich sind, insbesondere die erforderlichen Kontakte zwischen den Servicepartnern (Dienstleistern) und den Ärzten der Allianz Elementar Assistance, dem behandelnden Arzt vor Ort und wenn notwendig, dem Hausarzt der versicherten Person, um die geeigneten Maßnahmen einzuleiten. Die medizinische Beurteilung der Art und Schwere des Leidens erfolgt ausschließlich durch die Ärzte der Allianz Elementar Assistance. Diese entscheiden über die Durchführung der entsprechenden medizinischen Hilfsmaßnahmen.

2. Geltungsbereiche

2.1. Zeitlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt ein Jahr. Das Versicherungsverhältnis gilt jedes Mal um ein Jahr verlängert, wenn es nicht spätestens einen Monat vor Ablauf der Vertragszeit von einem der Vertragsteile schriftlich gekündigt worden ist, wobei der Versicherer den Versicherungsnehmer, der Verbraucher (Konsument) ist, vor Beginn der Kündigungsfrist auf die Rechtsfolge der Vertragsverlängerung bei unterlassener Kündigung besonders hinweisen wird. Für Pkt. D. (Baustein "Auslandsreisekrankenversicherung") gilt die Versicherung nur bei Auslandsreisen mit einer Dauer von max. 62 Tagen.

2.2. Örtlicher Geltungsbereich

Der Baustein "Dienstleistungen nach Unfall oder Krankheit" (Pkt. C.) gilt nur innerhalb Österreichs.

Der Baustein "Auslandsreisekrankenversicherung" (Pkt. D.) gilt bei Auslandsreisen auf der ganzen Welt, ausgenommen in Österreich und jenen Staaten, für die die versicherte Person eine Staatsbürgerschaft besitzt oder in denen sie einen ständigen Wohnsitz hat.

2.3. Versicherte Personen

Als versicherte Personen gelten die in der Versicherungsurkunde angeführten Personen. Der Versicherungsschutz für jede versicherte Person (Baustein "Auslandsreisekrankenversicherung" und/oder Baustein "Dienstleistungen nach Unfall oder Krankheit") ist der Versicherungsurkunde zu entnehmen.

3. Pflichten im Schadenfall

3.1. Um die Leistungen der Allianz Elementar Assistance beanspruchen zu können, muss bei Eintritt des Ereignisses oder des Leidens in jedem Fall unverzüglich die Allianz Elementar Assistance telefonisch informiert werden. Bei medizinisch notwendiger Inanspruchnahme einer stationären Behandlung im Rahmen des Bausteins "Auslandsrei-

sekrankenversicherung" (Pkt. D.) genügt die Meldung an die Allianz Elementar Assistance bis längstens drei Tage nach Aufnahme.

3.2. Folgende Dokumente müssen der Allianz Elementar Assistance eingereicht werden:

- Originalrechnungen und Belege
- Buchungsbestätigung
- Arztzeugnis mit Diagnose
- Offizielle Atteste
- Flug-/Fahrscheine im Original
- Polizeiberichte

3.3. Die versicherte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann.

3.4. Bei Ansprüchen auf Grund einer Erkrankung oder Verletzung hat die versicherte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber der Allianz Elementar Assistance von ihrer Schweigepflicht befreit werden.

3.5. Die versicherte Person muss sich auf Verlangen der Allianz Elementar Assistance und auf deren Kosten jederzeit einer ärztlichen Untersuchung durch den Gesellschaftsarzt unterziehen.

3.6. Kann die versicherte Person Leistungen, welche die Allianz Elementar Assistance erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an die Allianz Elementar Assistance abtreten.

4. Leistungsausschlüsse

4.1. Wenn die Allianz Elementar Assistance zur Leistungserbringung nicht vorher die Zustimmung erteilt hat bzw. der Meldepflicht innerhalb von drei Tagen bei stationärer Behandlung im Rahmen des Bausteins "Auslandsreisekrankenversicherung" (Pkt. D.) nicht nachgekommen wird (telefonische Schadensmeldung in der Assistance Zentrale).

4.2. Wenn ein Ereignis oder Leiden bei Versicherungsbeginn oder bei Reiseantritt bereits eingetreten und für die versicherte Person erkennbar war.

4.3. Wenn die versicherte Person das Ereignis oder Leiden herbeigeführt hat durch:

- a) Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimittel
- b) Aktive Beteiligung an Streiks oder Unruhen
- c) Teilnahme an Rennen und ähnlichen Wettfahrten mit Motorfahrzeugen oder Booten oder deren Training
- d) die Benützung von Fluggeräten wie Para- oder Hängegleitern, Leichtflugzeugen, Sport- oder Segelflugzeugen mit oder ohne Motor etc., unabhängig davon, ob diese selbst gesteuert werden oder nicht
- e) die Teilnahme an Landes- Bundes- oder internationalen Wettbewerben auf dem Gebiet des Schilaulens, Schispringens Bob-, Schibob- oder Skeletonfahrens sowie im offiziellen Training für diese Veranstaltungen.
- f) den Versuch oder die Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch den Versicherten, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist.

- g) körperliche Schädigung bei Heilmaßnahmen und Eingriffen, die der Versicherte an seinem Körper vornimmt oder vornehmen läßt, soweit nicht ein Versicherungsfall dafür Anlass war.

4.4. Wenn kriegerische Ereignisse oder Unruhen aller Art und die dagegen ergriffenen Maßnahmen, Epidemien, Naturkatastrophen oder radioaktive Strahlung an der Reisedestination das Leben der versicherten Person gefährden und von offizieller österreichischer Stelle (Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten) von einer Reisedurchführung abgeraten wird.

5. Verjährung

Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren drei Jahre nach dem Ende jenes Jahres, in dem der Schaden eingetreten ist, der eine Leistungspflicht der Allianz Elementar Assistance begründet.

6. Prämienbegünstigungen

6.1 Bei Versicherung von Ehepaaren in der Assistance Krankenversicherung mit einer Polizze gilt die ermäßigte Ehepaarprämie. Die ermäßigte Ehepaarprämie gilt nur so lange, als die gemeinsame Versicherung mit einer Polizze besteht. Bei Wegfall dieser Voraussetzung wird ab dem folgenden Monatsersten die dem Eintrittsalter entsprechende Prämie für Männer bzw. Frauen vorgeschrieben.

6.2 Kinder können nur dann gegen Zahlung der Prämie der Altersgruppe 0 bis 18 Jahre versichert werden, wenn mindestens ein Elternteil in der Assistance Krankenversicherung mit der gleichen Polizze versichert wird und alle im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder mitversichert werden.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so werden für das 4. Kind und weitere Kinder keine Prämien berechnet.

Werden Kinder jedoch alleine versichert, sind für sie die Prämien der ersten Altersgruppe für Männer zu entrichten.

Für versicherte Kinder sind ab dem 1. Juli des Jahres, in dem sie das 19. Lebensjahr vollenden, diejenigen Prämien laut Einzeltarif zu bezahlen, die für Männer bzw. Frauen zu entrichten sind.

7. Wertanpassung

Die Prämie für die Assistance Krankenversicherung kann, unbeschadet des Fortbestandes von Krankenversicherungstarifen, die in der selben Versicherungsurkunde bestehen, jeweils zum 01.05. des Jahres erhöht werden. Ausschlaggebend für eine Anpassung der Prämien ist die Veränderung des Verbraucherpreisindex sowie der Häufigkeit der Inanspruchnahme von Leistungen nach Art der vertraglich vorgesehenen und deren Aufwändigkeit.

Besteht in der selben Versicherungsurkunde eine Krankenhauskostenversicherung, wird die Assistance Krankenversicherung gleichzeitig mit der Krankenhauskostenversicherung angepasst, spätestens jedoch zum 01.05. des Jahres.

Die geänderten Prämien werden zum 1. des Monats wirksam, der der schriftlichen Benachrichtigung des Versicherungsnehmers folgt.

Die Prämienerrhöhung gilt als angenommen, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach dem Empfang der Mitteilung des Versicherers schriftlich widerspricht. Im Falle des Widerspruchs durch den Versicherungsnehmer gilt der Versicherungsschutz für die Assistance Krankenversicherung, un-

beschadet des Fortbestandes von Krankenversicherungstarifen, die in der selben Versicherungsurkunde bestehen, zum Anpassungstermin als gekündigt.

8. Gerichtsstand

Klagen gegen die Allianz Elementar Assistance können bei Gericht am Sitz der Allianz Elementar Assistance in Wien oder am österreichischen Wohnort der anspruchsberechtigten Person eingereicht werden.

B. Informationsdienste

Der Informationsdienst steht allen versicherten Personen unter der Telefonnummer der Allianz Elementar Assistance von Montag bis Freitag (werktags) in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr zur Verfügung.

Der Informationsdienst bietet dem Versicherten unter Berücksichtigung des Datenschutzes qualifizierte Auskünfte in den Bereichen: Sozialversicherung (Leistungen der SV, Voraussetzungen für Anspruchstellung, Ansprechpartner, Umschulungsmaßnahmen etc.), Reisen (Zugs- und Flugverbindungen, Währung, Einreisebestimmungen, Zoll), Pflegebetreuung (wer leistet Hilfe? etc.) und Krankenversicherung (medizinische Behandlungsmöglichkeiten, Kuraufenthalte, Rehabilitation etc). Die Informationen basieren auf den Aussagen des Versicherten.

Erlaubt die Komplexität der Fragestellung keine sofortige Antwort in ausreichender Qualität, so kann die Allianz Elementar Assistance die Antwort in Schriftform oder durch Rückruf dem Versicherten erteilen. Sollte die gewünschte Information datenrechtlich geschützt sein, wird der Kontakt zur zuständigen Stelle angebahnt.

Alle erteilten Auskünfte verstehen sich als Informationen, die keinen Anspruch auf Rechtsverbindlichkeit erheben können. Daher übernimmt die Allianz Elementar Assistance keine Haftung für eventuelle Fehlanskünfte.

C. Baustein "Dienstleistungen nach Unfall oder Krankheit"

1. Dienstleistungen zu Hause nach Unfall oder Krankheit

Nach einem unfall- oder krankheitsbedingten, mindestens 24-stündigen stationären Spitalsaufenthalt, einem Knochenbruch oder Bänder(ein)riss, werden bis max. EUR 3.650,00 folgende Dienstleistungen für die Dauer von max. 6 Wochen ab dem Ereignistag organisiert und bezahlt. Voraussetzung für diese Leistungen ist, dass der Versicherte die entsprechenden Tätigkeiten auf Grund der Unfall/Krankheitsfolgen nicht selbst ausführen und keine andere nicht berufstätige, im gleichen Haushalt lebende Person diese Tätigkeiten übernehmen kann:

- Heimhilfe für alle notwendigen Verrichtungen im Haushaltsbereich bis max. 4 Stunden pro Tag (z.B. häusliche Pflege, Wohnungsreinigung, Kleiderreinigung)
- Essensversorgung, Kinderbetreuung und Haustierbetreuung insgesamt bis max. EUR 90,00 pro Tag

Ausgeschlossen ist die Kostenübernahme für den Wert der eingekauften Waren, die im Rahmen der Besorgungsgänge der versicherten Person an den Wohnsitz gebracht werden. Derartige Kosten müssen mit dem Leistungserbringer direkt abgerechnet werden.

Dienstleistungen müssen über die Allianz Elementar Assistance angefordert werden. Die Organisation und Auswahl der Dienstleister obliegt ausschließlich der Allianz Elementar Assistance. Mit der Ausführung der oben angeführten Dienstleistungen werden professionelle Organisationen oder Firmen beauftragt. Privat organisierte Dienstleistungen sowie Eigenleistungen werden

nicht bezahlt. Die Allianz Elementar Assistance haftet nicht für die von ihr vermittelten Dienstleistungen.

2. Psychologische Beratung nach Unfall oder Krankheit

Nach einem Unfall oder einer Krankheit kann die versicherte Person über die Allianz Elementar Assistance eine einmalige psychologische Beratung am Telefon durch einen Spezialisten beanspruchen. Für dieses Beratungsgespräch muss eine vorherige Terminabsprache mit der Allianz Elementar Assistance getroffen werden.

3. Besuchsreise im Inland

Wenn sich die versicherte Person im Inland länger als 72 Stunden einer stationären Behandlung unterziehen muss, organisiert und bezahlt die Allianz Elementar Assistance eine Besuchsreise für eine nahestehende Person ans Krankenbett (Bahn 1. Klasse) sowie die Übernachtung mit Frühstück für max. 3 Nächte in einem Mittelklassehotel/Pension.

D. Baustein "Auslandsreisekrankenversicherung"

D1. Personen-Assistance bei Auslandsreisen

1. Rückreise-Leistungen

1.1. Überführung in das nächstgelegene Krankenhaus

Wenn die versicherte Person während einer Reise schwer erkrankt, einen Unfall erleidet oder wenn eine ärztlich attestierte, unerwartete Verschlimmerung eines chronischen Leidens eintritt, organisiert und bezahlt die Allianz Elementar Assistance auf Grund eines Anrufs und eines entsprechenden medizinischen Befunds die Überführung in das nächstgelegene geeignete Krankenhaus.

1.2. Medizinisch betreute Rückreise in ein Krankenhaus am Wohnort

Falls medizinisch erforderlich, organisiert und bezahlt die Allianz Elementar Assistance unter den gleichen Voraussetzungen wie oben eine medizinisch betreute Rückreise in ein für die Behandlung geeignetes Krankenhaus am Wohnort der versicherten Person. Die Ärzte der Allianz Elementar Assistance entscheiden auf Grund des medizinischen Befundes über die Art des Transports.

1.3. Rückreise an den Wohnort ohne medizinische Begleitung

Die Allianz Elementar Assistance organisiert und bezahlt, gestützt auf einen entsprechenden medizinischen Befund und bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Ziffer 1.1, die Rückreise ohne Begleitung durch medizinisches Pflegepersonal an den Wohnort der versicherten Person.

1.4. Überführung im Todesfall

Wenn eine versicherte Person während einer Reise stirbt, übernimmt die Allianz Elementar Assistance die Kosten für die Überführung der sterblichen Überreste an den Wohnort. Die Hilfeleistung muss in jedem Fall bei der Allianz Elementar Assistance angefordert werden.

1.5. Rückreise wegen Reiseabbruchs der versicherten Person

Muss die versicherte Person oder ein mitreisender Familienangehöriger eine Reise wegen schwerer Krankheit, Unfall oder einer ärztlich attestierten Verschlimmerung eines chronischen Leidens vorzeitig abbrechen, organisiert und bezahlt die Allianz Elementar Assistance auf Grund eines Anrufs die vorzeitige Rückreise der mitreisenden Familienangehörigen.

1.6. Betreuung mitreisender minderjähriger Kinder

Muss die versicherte Person auf Grund einer schweren Krankheit, eines Unfalls oder einer ärztlich attestierten Verschlimmerung eines chronischen Leidens die Reise vorzeitig abbrechen, organisiert und bezahlt die Allianz Elementar Assistance die Betreuung der mitreisenden minderjährigen Kinder, welche die Reise allein fortsetzen oder zurückkehren müssten.

1.7. Extra-Rückreise

Wenn eine nahestehende Person zu Hause schwer erkrankt, schwer verletzt wird oder stirbt sowie bei Elementarschäden am eigenen Vermögen zu Hause oder Streik, Unruhen oder Epidemien am Urlaubsort organisiert und bezahlt die Allianz Elementar Assistance auf Grund eines Anrufes die Extra-Rückreise der versicherten Person.

1.8. Such- und Bergungskosten

Wenn die versicherte Person als vermisst gilt oder aus einer körperlichen Notlage geborgen werden muss, bezahlt die Allianz Elementar Assistance die Such- und Bergungskosten bis EUR 11.000,00.

2. Besuchsreise

Wenn die versicherte Person im Ausland einer länger als 7 Tagen andauernden stationären Behandlung unterzogen werden muss, organisiert und bezahlt die Allianz Elementar Assistance eine Besuchsreise für maximal zwei nahestehende Personen an das Krankenbett (Bahnkarte 1. Klasse, Flugticket Economy Klasse).

3. Service-Dienstleistungen

3.1. Benachrichtigung von Personen zu Hause

Falls durch die Allianz Elementar Assistance Maßnahmen gemäß Punkt 1.1. - 1.8. organisiert wurden, benachrichtigt diese bei Bedarf die Angehörigen und den Arbeitgeber der versicherten Person über den Sachverhalt und die getroffenen Maßnahmen.

3.2. Reise-Informationen

Die Allianz Elementar Assistance erteilt den Versicherten vor deren Abreise auf Anfrage wichtige Informationen, z.B. über Einreisebestimmungen, Gebühren, Zoll, Währungen etc..

3.3. Vermittlung von Krankenhäusern und Arztkontakten im Ausland

Die Allianz Elementar Assistance vermittelt dem Versicherten bei Bedarf einen Korrespondenzarzt oder ein Krankenhaus in der Gegend seines Aufenthaltes. Im Falle von Verständigungsproblemen leistet die Allianz Elementar Assistance Übersetzungshilfe.

4. Rückerstattung von unvorhergesehenen Auslagen bei vorzeitiger Rückreise

Fallen im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Rückreise wegen schwerer Krankheit, Unfall oder einer ärztlich attestierten Verschlimmerung eines chronischen Leidens der versicherten Person unvorhergesehene Auslagen an, übernimmt die Allianz Elementar Assistance diese Mehrkosten bis EUR 290,00 pro Person. Ausgenommen sind Kosten, die von einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung übernommen werden.

D2. Assistance-Heilkostenversicherung bei Auslandsreisen

1. Versicherte Risiken / Versicherungsfall

- 1.1. Versicherungsfall ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung des Versicherten wegen Krankheit oder Unfallfolgen.
- 1.2. Heilbehandlung ist eine medizinisch notwendige Behandlung, die nach allgemein anerkanntem Stand der medizinischen Wissenschaft geeignet erscheint, die Gesundheit wieder herzustellen, den Zustand zu bessern oder eine Verschlechterung zu verhindern.
- 1.3. Krankheit ist ein nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Wissenschaft anomaler körperlicher oder geistiger Zustand.
- 1.4. Unfall ist jedes vom Willen des Versicherten unabhängige Ereignis, das, plötzlich von außen, mechanisch oder chemisch einwirkend, eine körperliche Schädigung des Versicherten nach sich zieht.

2. Versicherte Leistungen

Die Allianz Elementar Assistance ersetzt bei Unfällen und Krankheiten gemäß Ziffer 1 die Kosten bis zu einer Höhe von EUR 36.500,00 pro Jahr für die nachfolgend angeführten Leistungen im Ausland, sofern diese medizinisch notwendig sind und von einem öffentlich zugelassenen Arzt angeordnet werden:

- 2.1. Ambulante ärztliche Behandlungen inkl. verordnete Medikamente
- 2.2. Stationäre Behandlung im nächstgelegenen, geeigneten Krankenhaus, das allgemein anerkannt ist und unter ständiger ärztlicher Leistung steht

- 2.3. Medikamenten- und Serentransport in medizinisch dringend notwendigen Fällen vom nächstgelegenen Depot soweit zulässig

3. Leistungsausschlüsse

- 3.1. Behandlungen, die ausschließlicher oder teilweiser Grund für den Antritt einer Reise sind
- 3.2. Kuraufenthalte
- 3.3. konservierende oder prothetische Zahnbehandlungen
- 3.4. Entbindungen und Schwangerschaftsunterbrechungen
- 3.5. Impfungen, ärztliche Gutachten, Kontrolluntersuchungen und Nachbehandlungen, Reiseapotheken und prophylaktische Medikamente
- 3.6. Beistellung von Heilbehelfen (z.B. Brillen, Einlagen, Prothesen)
- 3.7. Krankheiten und Unfälle, die durch Ausübung einer beruflich bedingten manuellen Tätigkeit entstehen
- 3.8. Krankheiten und Unfälle, die bei der Nutzung von Fluggeräten wie Para- oder Hängegleitern, Leichtflugzeugen, Sport- oder Segelflugzeugen mit oder ohne Motor etc. entstehen, unabhängig davon, ob diese selbst gesteuert werden oder nicht
- 3.9. Sonderleistungen im Krankenhaus, wie Sonderklasse, Telefon, TV etc.

4. Subsidiarität

Bestehen für Heilungskosten mehrere Versicherungen bei öffentlichen oder privaten Versicherungsträgern, so werden diese gesamthaft nur einmal und von der Allianz Elementar Assistance nur insoweit vergütet, als sie von den oben genannten Versicherungsträgern nicht übernommen werden.